

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| An das  Amt der Steiermärkischen Landesregierung  Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft  **Referat Pflichtschulen und Musikschulen**  **call-adminass@stmk.gv.at** |  | |
| **Für Rückfragen:**  Tel: +43 (0) 316/ 877-4315  E-Mail: [pflichtschulen@stmk.gv.at](mailto:pflichtschulen@stmk.gv.at) | |  |

# Förderungsantrag

für die **Förderung von** **administrativem Assistenzpersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen für das Schuljahr 2024/25** laut *Richtlinie für die Vergabe von Zuschüssen für Administratives Unterstützungspersonal an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen gemäß § 6 Abs. 9 FAG 2024 und der AdminAss-Controllingverordnung, BGBl. II Nr. 257/2023, für das Schuljahr 2024/25 (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 06. Juni 2024, GZ: ABT06-183000/2020-1620)*

# Förderungsanträge können ausschließlich in der Zeit vom

# 01. Juli 2024 (ab 0.00 Uhr) bis 14. Juli 2024 (bis 23:59 Uhr)

# per E-Mail an das Postfach der Abteilung 6 call-adminass@stmk.gv.at eingebracht werden.

# Außerhalb dieses Zeitraums bzw. in anderer Form eingebrachte Förderungsanträge

# können nicht berücksichtigt werden.

**Förderungsfähige Maßnahme**

Der Zweckzuschuss in Form einer Förderung soll gewährleisten, dass Schulleitungen und Lehrpersonal an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen durch die Bereitstellung von administrativem Unterstützungspersonal entlastet werden. Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass der Aufwand für Schulleitungen sowie Lehrpersonal im Zusammenhang mit den administrativen Aufgaben hinsichtlich Schulorganisation und –verwaltung stetig gestiegen ist. Eine Entlastung der Schulleitungen und Lehrpersonen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen kommt der Sicherung eines qualitätsvollen Unterrichts und reibungslosen Ablaufs von Verwaltungsvorgängen an diesen Schulen zu Gute.

Gegenstand der Förderung ist die Beschäftigung von administrativem Assistenzpersonal zur Entlastung der Schulleitungen und des Lehrkörpers an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bundesland Steiermark.

**Wesentliche Förderungsvoraussetzungen**

1. Förderungen im Sinne der oa. Richtlinie können steirischen Gemeinden gewährt werden, die gemäß § 2 Abs. 1 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz, LGBl. Nr. 71/2004 idgF., **gesetzliche Schulerhalter** sind, **administratives Assistenzpersonal bereitstellen** und einen **Förderungsvertrag** gemäß § 11 der oa. Richtlinie mit dem Land Steiermark geschlossen haben. Zudem hat die Förderungswerberin die Kosten für die Maßnahmen, für die um Förderung angesucht wird, zu tragen. Die Förderung kann nach Förderungsbewilligung durch das Land Steiermark an Schulerhaltergemeinden ausgezahlt werden, die administratives Assistenzpersonal beigestellt haben und die Förderungsvoraussetzungen gemäß § 3 der oa. Richtlinie erfüllen.
2. Die **Genehmigung des Förderungsantrages mit Wirksamkeit ab 1. September 2024 bis zum Ende des Schuljahres 2024/25** durch die Abteilung 6 nach der Richtlinie für die Vergabe von Zweckzuschüssen für Administratives Unterstützungspersonal an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen gemäß § 6 Abs. 9 FAG 2024 und der AdminAss-Controllingverordnung, BGBl. II Nr. 257/2023, für das Schuljahr 2024/25.
3. Das von der Förderungswerberin im Sinne dieser Richtlinie bereitgestellte **Personal muss geeignet sein**, die Schulleiterinnen und Schulleiter bei den administrativen Aufgaben zu entlasten. Eine administrative Assistenzkraft ist gemäß § 2 Z 1 AdminAss-Controllingverordnung, BGBl. II Nr. 257/2023, die einer Schule beigegebene Administrativkraft zur Entlastung des Lehrpersonals von administrativen Aufgaben, deren Besoldung dem Äquivalenzlohnschema v, Entlohnungsgruppe v3, Bewertungsgruppe v3/2 gemäß dem Abschnitt VI des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/1948, gleich zu halten ist. Das Land Steiermark behält sich vor, im Zweifelsfall Lohnkonten und Dienstverträge der Beschäftigten zu prüfen und entsprechende Auskünfte einzuholen und bei Überzahlung den entsprechenden Überhang im Zuge der Auszahlung einzubehalten.
4. Die Förderung kann nur für den Einsatz als **administrative Assistenz an allgemeinbildenden Pflichtschulen (VS, MS, PTS, ASO)** gewährt werden. Bei Mitverwendung des Personals außerhalb (Gemeindeamt, - bibliothek udgl.) des Förderungsgegenstandes gemäß § 2 Abs. 1 sind ausschließlich die Bruttolohnkosten zu melden, die aufgrund der Tätigkeit als administrative Assistenz erwachsen. Das Land Steiermark behält sich vor, im Zweifelsfall Lohnkonten und Dienstverträge der Beschäftigten zu prüfen und entsprechende Auskünfte einzuholen. Stellt das Land Steiermark fest, dass die Gemeinde die Förderung nicht ausschließlich für den o.a. Förderungszweck beantragt hat oder der Gemeinde ausgezahlt wurde, kann es Auszahlungsbeträge proportional zur anderweitigen Verwendung des Personals schmälern oder von der betreffenden Gemeinde zurückfordern.
5. Das Erfordernis der **ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Datenübermittlung** (monatliche, pünktliche Übersendung der Datenerhebungsblätter und Bruttolohnblätter) gemäß § 5 der oa. Richtlinie muss erfüllt sein. Die Übersendungstermine werden per Rundschreiben an die Gemeinden bekanntgegeben.
6. Die Schule(n), der bzw. denen administratives Unterstützungspersonal beigestellt wird, wird bzw. werden **nicht in einem Pflichtschulcluster** als organisatorischer Verbund geführt (auf Grundlage von § 10a Abs. 1 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 71/2004, von der Bildungsdirektion für Steiermark per Verordnung über die Errichtung eines Pflichtschulclusters festlegbar).

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die **Richtlinie für die Vergabe von Zuschüssen für Administratives Unterstützungspersonal an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen gemäß § 6 Abs. 9 FAG 2024 und der AdminAss-Controllingverordnung, BGBl. II Nr. 257/2023, für das Schuljahr 2024/25** (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 06. Juni 2024, GZ: ABT06-183000/2020-1620)

ist auf der Homepage der Abteilung 6, Referat Pflichtschulen und Musikschulen, im Unterpunkt „**Administrative Assistenz**“ veröffentlicht.

Details zu den Anspruchsvoraussetzungen, zu den anerkennungsfähigen Kosten, zur Förderungshöhe, zu den notwendigen Datenübermittlungen und zum Erlöschen der Förderungsbewilligung bei nicht rechtzeitiger Besetzung entnehmen Sie bitte dieser Richtlinie.

**Angaben zur Förderwerberin**

**\* Pflichtfelder müssen vollständig ausgefüllt werden**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Antragsteller/in (Schulerhaltergemeinde): | | | | | | | | | | | | | | | |
| \*Gemeinde bzw. Stadt: |  | | | | | | | | | | | | | | |
| \*Straße |  | | | | | | | | | | | | \*Nummer | |  |
| \*Postleitzahl |  | | \*Ort |  | | | | | | | | | | | |
| Vertretungs- und zeichnungsberechtigte Person/en | | | | | | | | | | | | | | | |
| Name |  | | | | | | | Vorname | | |  | | | | |
| Funktion |  | | | | | | Mobil | | |  | | | | | |
| Telefon |  | | | | Fax |  | | | | Mail | | | |  | |
| Bankverbindung | | | | | | | | | | | | | | | |
| \*Kontoinhaber | |  | | | | | | | | | | | | | |
| \*Name des Bankinstitutes | |  | | | | | | | | | | | | | |
| \*IBAN | |  | | | | | | | BIC | | |  | | | |

**Am Schulstandort folgender Schule(n) wird das administrative Assistenzpersonal im Schuljahr 2024/25 eingesetzt**:

|  |  |
| --- | --- |
| \*Schule 1 mit Schülerzahlen: |  |
| Schule 2 mit Schülerzahlen: |  |
| Schule 3 mit Schülerzahlen: |  |
| Schule 4 mit Schülerzahlen: |  |
| Schule 5 mit Schülerzahlen: |  |
| Schule 6 mit Schülerzahlen: |  |

\*Summe der Schülerzahlen:

\*Beantragtes Vollbeschäftigungsäquivalent (bspw.: 0,5) dafür:

Werden von einer oder mehreren administrativen Assistenzen Schulen von mehr als einer Gemeinde unterstützt, ist dies zulässig. In diesem Falle haben sich die beteiligten Gemeinden darauf zu einigen, welche Gemeinde den vorliegenden Förderungsantrag stellt. Mit jener Gemeinde, die den Förderungsantrag stellt und eine –bewilligung erhält, ist auch der Förderungsvertrag zu schließen. Die internen Vereinbarungen unter den betreffenden Gemeinden berühren das Land Steiermark nicht.

Die förderungswerbende Schulerhaltergemeinde (Antragstellerin) beantragt die **Förderung von** **administrativem Assistenzpersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen für das Schuljahr 2024/25** laut *Richtlinie für die Vergabe von Zuschüssen für Administratives Unterstützungspersonal an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen gemäß § 6 Abs. 9 FAG 2024 und der AdminAss-Controllingverordnung, BGBl. II Nr. 257/2023, für das Schuljahr 2024/25 (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 06. Juni 2024, GZ: ABT06-183000/2020-1620).*

**Mit ihrer/seiner Unterschrift bestätigt die Antragswerberin/der Antragswerber die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie die vollinhaltliche Kenntnisnahme der auf der 1. Seite des gegenständlichen Förderungsantrages zitierten Förderungsrichtlinie und verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Bestimmungen.**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort | Datum | Unterschrift und Stampiglie |

**Datenschutzrechtliche Bestimmung**

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß

a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung

* an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
* allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
* allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
* allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die den gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.

b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht

zu übermitteln.

3. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

4. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden

5. Hinweise zum Datenschutz unter: <https://datenschutz.stmk.gv.at>

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort | Datum | Unterschrift |